

Verein zur Förderung des Fußballsports in Sand e.V.



Satzung vom „Verein zur Förderung des Fußballsports in Sand e.V

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Verein zur Förderung des Fußballsports in Sand**, nach der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz **e.V.**
2. Der Sitz des Vereins ist in Bad Emstal (Sand). Geschäfts-
jahr ist das Kalenderjahr
3. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußballsports im **SSV Sand 1910 e.V.**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO.

2. Der Verein hat vornehmlich folgende Zwecke:
 - a. Fort-, Aus- und Weiterbildung der Jugendbetreuer/innen und weiterer Übungsleiter/innen
 - b. Fort-, Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter/innen
 - c. Fort-, Aus- und Weiterbildung der Jugendfußballer/innen
 - d. Unterstützung von Seminaren, Tagungen oder Lehrgängen zur Aus- und Weiterbildung
 - e. Erhaltung und Pflege der gesamten Sportanlage einschließlich des Umkleidegebäudes
 - f. Anschaffungen zur Erhaltung und Pflege des Sportgeländes
 - g. Aufwendungen für Material zur Ausübung des Fußballsports, z.B. Bälle, Tore, Tornetze, Streuwagen, usw.
 - h. Unterstützung aller am Spielbetrieb teilnehmenden Fußballmannschaften
 - i. Darstellung der Vereinsarbeit in der Öffentlichkeit

Er ist ein Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der v.g. steuerbegünstigten juristischen Person verwendet.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht, durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihren Eigenschaften als Mitglieder auch sonst keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

2. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes

- b) Durch Austritt

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

- c) Durch Ausschluss aus dem Verein.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Versammlungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und durch die Zustellung wirksam. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, die bei der Gründerversammlung festgelegt werden.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 Personen, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer.
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) Die Einberufung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder seiner Stellvertreter.
 - c) Über alle Finanzbewegungen ist vom Vorstand Buch zu führen.
 - d) Vor der ordentlichen Mitgliederversammlung haben die Kassenprüfer die Buchführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,

- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - e) Änderung der Satzung,
 - f) Auflösung des Vereins,
 - g) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i) Wahl von Kassenprüfern
2. a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
- der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,
 - wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
- b) die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden. Satzungsänderungen müssen stets bei der Einladung konkret angekündigt werden.
- c) die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung stets beschlussfähig, wenn bei Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte anwesend ist. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen.

fen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ erforderlich. Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung.
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den SSV Sand 1910 e.V., der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Kinder- und Jugendsports zu verwenden hat.

Die Satzungsänderung der beiden Paragraphen 2 und 8 der Vereinssatzung wurde lt. Vorgabe des Finanzamtes und nach Rücksprache mit dem Amtsgericht Wolfhagen in der ordnungsgemäß anberaumten außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 23.09.2002 vorgenommen.

34308 Bad Emstal (Sand), den 24.09.2002